

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 70

Mittwoch, den 15. Juni

1921

Inhalt: Gewerbesteuergesetz. S. 289.

Bekanntmachungen des Senats.

Gewerbesteuergesetz.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Gewerbesteuer unterliegen die im hamburgischen Staatsgebiet betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 2

Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes.

Wird ein Gewerbe von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so haften die Betriebsinhaber als Gesamtschuldner für die Steuer.

Bei juristischen Personen und Gesellschaften sowie Vereinen, welche durch einen Vorstand vertreten werden, haften die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter für die Steuer.

§ 3

Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes innerhalb und außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes, so besteht die Steuerpflicht nur für den Teil des Ertrages, welcher auf die im hamburgischen Staatsgebiet belegene Betriebsstätte entfällt. Für die Steuer haften neben den Steuerpflichtigen die Personen, welche mit der Leitung der auf hamburgischem Gebiet belegenen Betriebsstätte beauftragt sind.

Die gleiche Haftung besteht bei ausländischen Unternehmungen, welche auf hamburgischem Staatsgebiet eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, ein Kontor oder sonstige der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienende Geschäftseinrichtungen unterhalten.

§ 4

Befreit von der Gewerbesteuer sind:

1. die von hamburgischen Gemeinden betriebenen Gewerbe;
2. die Ausübung einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, sofern nicht zur Ausübung einer solchen Tätigkeit besondere Anstalten oder Unternehmungen gewerbmäßig betrieben werden und die Ausübung des Berufes dem Betrieb gegenüber von geringerer Bedeutung ist. Befreit ist insbesondere die

- Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure sowie die Ausübung anderer freier Berufe:
3. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie die sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken;
 4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern, sowie Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, ferner Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften, die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirken und deren Gesellschafter ausschließlich oder überwiegend Genossenschaften sind, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt;
 5. Gewerbebetriebe, deren jährlicher Ertrag M 10 000 nicht übersteigt.

§ 5

Ertrag im Sinne dieses Gesetzes ist der erzielte Gewinn des Gewerbebetriebes.

Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 33 und 33a des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 und des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921. Nicht abgezogen werden dürfen für die Berechnung des Ertrags:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder einem Dritten gehören, und für Schulden, welche für Anlage oder Erweiterung des Betriebes, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind;
2. die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer.

Aus Ertrag gelten auch die aus Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Geschäftserweiterungen und Verbesserungen, soweit diese bei Aufstellung der Bilanz noch vorhanden sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 13 Ziff. 1, 15 Ziff. 1, 36—38, 59a des Reichseinkommensteuergesetzes und des Abänderungsgesetzes Anwendung.

§ 6

Die Veranlagung erfolgt für ein Rechnungsjahr nach dem Ertrage, den der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in dem Kalenderjahr bezogen hat, dessen Ende in das Rechnungsjahr fällt. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn die Steuerpflicht in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember wegfällt, nach Wegfall der Steuerpflicht statt.

Im übrigen finden für die Veranlagung der endgültigen Steuerschuld die Bestimmungen des § 29 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 24. März 1921 Anwendung.

§ 7

Die für ein Rechnungsjahr nach § 6 festgestellte Steuerschuld (endgültige Steuerschuld) gilt zugleich als vorläufige Steuerschuld für das folgende Rechnungsjahr.

Im übrigen finden für die Veranlagung der vorläufigen Steuerschuld die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und 3 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 24. März 1921 Anwendung.

§ 8

Die Steuer beträgt:

- bei einem Jahresertrage von über M 10 000 bis M 15 000 = 1 v. H.,
bei einem Jahresertrage von über M 15 000 bis M 20 000 = 1,5 v. H. und
bei einem Jahresertrage von über M 20 000 = 2 v. H. des Ertrages.

Zur Berechnung der Steuer wird der Ertrag auf volle Hundert nach unten abgerundet.

Würde der Steuerpflichtige bei der Entrichtung der Steuer weniger von seinem Ertrage übrig behalten, als ihm infolge der verschiedenen Steuerfäge bei einem geringeren Ertrage verblieben wäre, so wird die Steuer nur soweit erhoben, daß die erwähnte Folge nicht eintritt.

§ 9

Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf Grund der von dem Steuerpflichtigen auf Anfordern abzugebenden Ertragserklärung.

§ 10

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 11

In Fällen, in denen die Veranlagung oder die Erhebung der Steuer zu besonderen Härten führen würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Für die Veranlagung und die Erhebung der Steuer und für das Berufungsverfahren finden die Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 24. März 1921 §§ 41, 42, 42a bis c, 53 sowie die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, insbesondere auch die Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren §§ 355 ff. entsprechende Anwendung.

§ 13

Den Städten Bergedorf und Cuxhaven sowie der Gemeinde Geesthacht werden 75 v. H. der dort auskommenden Steuer zurückerstattet.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Die Ausführungsverordnungen erläßt der Senat.

Für die Veranlagung der vorläufigen Steuerschuld für das Rechnungsjahr 1921 können die Angaben zugrunde gelegt werden, die von den Steuerpflichtigen für die Veranlagung der für das Rechnungsjahr 1920 zur Erhebung gelangenden endgültigen Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer über ihr gewerbliches Einkommen gemacht sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1921.

Der Senat.

